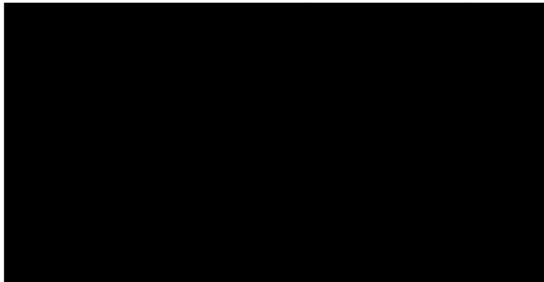




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-


FAX +49 30 18 681-

@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

hier: Bericht zu Combat 18

Bezug: Ihr Antrag vom 22. Juni 2019

Aktenzeichen: 

Berlin, 8. Juli 2019

Seite 1 von 2

Sehr geehrte 

mit Antrag vom 22. Juni 2019 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Übersendung folgender Unterlagen:

*„den Bericht des Bundesinnenministeriums zu Combat 18“.*

Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Für das Dokument wurden die relevanten Ausnahmetatbestände nach dem IFG geprüft. Nach Maßgabe dieser Prüfung unterliegt **das gesamte Dokument** aufgrund des Eingreifens eines Ausnahmetatbestandes nicht dem Herausgabeanspruch nach dem IFG.

Der Bericht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zu „Combat 18“ ist als „Verschlusssache-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Geheimhaltungspflicht für „Verschlusssache-Nur für den Dienstgebrauch“ ergibt sich aus der Verschlussachen-Anweisung. Folglich ist die Herausgabe dieses eingestuftes Dokuments nach **§ 3 Nr. 4 IFG** i.V.m. **§ 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG** zu verweigern. Die Einstufung dieses Dokuments als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“

Berlin, 08.07.2019  
Seite 2 von 2


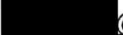
ist auch fortlaufend geboten, da eine Kenntnisnahme des Inhalts des Dokuments Nachteile für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland hervorrufen könnte. Das BMI ist nach eingehender Prüfung des Inhalts des Dokuments zu dem Ergebnis gelangt, dass insoweit Nachteile für die Interessen des Bundes am Schutz der öffentlichen Sicherheit nicht ausgeschlossen werden können. Diese Bewertung der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit des eingestuftes Dokuments beruht auf folgenden Erwägungen:

Das Dokument beinhaltet Informationen, die Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der beteiligten Sicherheitsbehörden zu „Combat 18“ zuließen. Hieraus ließen sich Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und Methodik der beteiligten Sicherheitsbehörden ziehen.

Ich bedauere, Ihnen keine andere Entscheidung übermitteln zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

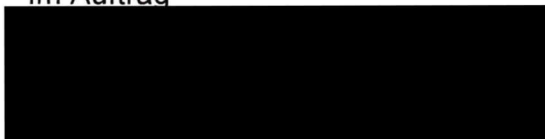
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse @bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse @bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



#### **Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung [https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.